

Satzung des Vereins Nippeser Zwergenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Nippeser Zwergenburg e.V.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.08. bis 31.07. (Kindergartenjahr)

§ 2 Zweck

1. Ziel und Zweck des Vereins Nippeser Zwergenburg e.V. mit Sitz in Köln ist die Förderung der Rechte eines jeden Kindes auf leibliche, seelische und gesellschaftliche Tüchtigkeit, freie Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie die Verwirklichung solidarischen Verhaltens in einer demokratischen Gesellschaft.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke, § 52 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. (§2)
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Zahlungsweise (z.B. monatlich / jährlich) sich aus der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung ergibt. Zur Festlegung der Beitragshöhe- und fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
Vorstandsmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung für die Dauer ihres Amtes befreit.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen beschließen, den Beitrag zu ermäßigen oder von einem Beitrag ganz abzusehen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins entgegenzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Tag. Sie endet mit Zeitablauf; sofern zu diesem Zeitpunkt allerdings noch keine Neuwahl erfolgt ist, bleibt der bisherige Vorstand mit allen seinen Befugnissen geschäftsführend im Amt bis die Neuwahl erfolgt ist.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet darüber hinaus automatisch mit Austritt oder Ausschluß aus dem Verein oder mit dem Tod des Vorstandsmitgliedes.

4. **Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wahrnimmt.**
5. **Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand soll jedoch stets Einmütigkeit herbeiführen. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterschreiben.**
6. **Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.**
7. **Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.**
8. **Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.**

§ 8 Mitgliederversammlung

1. **Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.**
2. **Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.**
3. **Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluß fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht, Beschlußfassung über die Genehmigung und die**

Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) den jährlichen Vereinshaushalt
 - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - e) Festsetzung des Beitrags
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bzw. wenn auch dieser verhindert ist, vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiterin und dem/der jeweiligen Protokollant/in zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung , Zweckänderung , Auflösung

1. Vereinszweck und Satzung können darüber hinaus nur geändert werden, wenn die beabsichtigte Änderung im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben worden ist.
2. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

Seite 5 der Satzung des Vereins Nippeser Zwergenburg e.V.

3. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt dessen Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Köln, 06.02.2013